

# **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung - Technische und Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art 32 DSGVO**

Version 1.0

## **1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

### 1.1 Zutrittskontrolle

*Unbefugten ist der Zutritt zu Räumen zu verwehren, in denen Datenverarbeitungsanlagen untergebracht sind.  
Festlegung von Sicherheitsbereichen*

- Realisierung eines wirksamen Zutrittsschutzes
- Protokollierung des Zutritts
- Festlegung Zutrittsberechtigter Personen
- Verwaltung von personengebundenen Zutrittsberechtigungen
- Begleitung von Fremdpersonal
- Überwachung der Räume

### 1.2 Zugangskontrolle

*Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden.*

- Festlegung des Schutzbedarfs
- Zugangsschutz
- Umsetzung sicherer Zugangsverfahren, starke Authentisierung
- Umsetzung einfacher Authentisierung per Username Passwort
- Protokollierung des Zugangs
- Monitoring bei kritischen IT-Systemen
- Gesicherte (verschlüsselte) Übertragung von Authentisierungsgeheimnissen
- Sperrung bei Fehlversuchen/Inaktivität und Prozess zur Rücksetzung gesperrter Zugangskennungen
- Verbot Speicherfunktion für Passwörter und/oder Formulareingaben (Server/Clients)
- Festlegung befugter Personen
- Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Authentifizierungsmedien und Zugangsberechtigungen
- Automatische Zugangssperre und Manuelle Zugangssperre

### 1.3 Zugriffskontrolle

*Es kann nur auf die Daten zugegriffen, für die eine Zugriffsberechtigung besteht. Daten können bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.*

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Umsetzung von Zugriffsbeschränkungen
- Vergabe minimaler Berechtigungen
- Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zugriffsberechtigungen
- Vermeidung der Konzentration von Funktionen

### 1.4 Verwendungszweckkontrolle

*Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.*

- Datensparsamkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten
- Getrennte Verarbeitung verschiedener Datensätze
- Regelmäßige Verwendungszweckkontrolle und Löschung
- Trennung von Test- und Entwicklungsumgebung

### 1.5 datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Sofern Daten zur Erreichung des Verwendungszwecks nicht erforderlich sind, werden die technischen Voreinstellungen so festgelegt, dass Daten nur durch eine Aktion der Betroffenen Person erhoben, verarbeitet, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

## **2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

### 2.1 Weitergabekontrolle

*Ziel der Weitergabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.*

- Festlegung empfangs- /weitergabeberechtigter Instanzen/Personen
- Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung ins Ausland
- Protokollierung von Übermittlungen gemäß Protokollierungskonzept
- Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client
- Sicherung der Übertragung im Backend
- Sichere Übertragung zu externen Systemen
- Risikominimierung durch Netzseparierung
- Implementation von Sicherheitsgateways an den Netzübergabepunkten
- Härtung der Backendsysteme
- Beschreibung der Schnittstellen
- Umsetzung einer Maschine-Maschine-Authentisierung
- Sichere Ablage von Daten, inkl. Backups
- Gesicherte Speicherung auf mobilen Datenträgern
- Einführung eines Prozesses zur Datenträgerverwaltungen
- Prozess zur Sammlung und Entsorgung
- Datenschutzgerechter Lösch- und Zerstörungsverfahren
- Führung von Löschprotokollen

## 2.2 Eingabekontrolle

*Zweck der Eingabekontrolle ist es, zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungs-systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*

- Protokollierung der Eingaben
- Dokumentation der Eingabeberechtigungen

## **3. Verfügbarkeit, Belastbarkeit, Disaster Recovery**

### 3.1 Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Brandschutz
- Redundanz der Primärtechnik
- Redundanz der Stromversorgung
- Redundanz der Kommunikationsverbindungen
- Monitoring
- Ressourcenplanung und Bereitstellung
- Abwehr von systembelastendem Missbrauch
- Datensicherungskonzepte und Umsetzung
- Regelmäßige Prüfung der Notfalleinrichtungen

### 3.2 Disaster Recovery – Rasche Wiederherstellung nach Zwischenfall Zwischenfall (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- Notfallplan
- Datensicherungskonzepte und Umsetzung

## **4. Datenschutzorganisation**

- Festlegung von Verantwortlichkeiten
- Umsetzung und Kontrolle geeigneter Prozesse
- Melde- und Freigabeprozess
- Umsetzung von Schulungsmaßnahmen
- Verpflichtung auf Vertraulichkeit
- Regelungen zur internen Aufgabenverteilung
- Beachtung von Funktionstrennung und –zuordnung
- Einführung einer geeigneten Vertreterregelung

## **5. Auftragskontrolle**

*Ziel der Auftragskontrolle ist es, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.*

- Auswahl weiterer Auftragnehmer nach geeigneten Garantien
- Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit weiteren Auftragnehmern
- Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit STRATO

## **6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

- Informationssicherheitsmanagement nach ISO 27001
- Prozess zur Evaluation der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen
- Prozess Sicherheitsvorfall-Management
- Durchführung von technischen Überprüfungen